

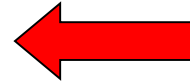
Deutsches und Europäisches Umweltrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WS 2025 / 2026

Gliederung

- I. Immissionsschutzrecht
- II. **Wasserwirtschaftsrecht**
- III. Bodenschutzrecht
- IV. Kreislaufwirtschaftsrecht
- V. Klimarecht



"Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss ... es ist erforderlich, eine integrierte Wasserpolitik in der Gemeinschaft zu entwickeln."

(Auszug aus den Erwägungsgründen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie)

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht I

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe 1997

ECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen 1992

Einzelne Flussregime

- Bsp. Übereinkommen zum Schutz des Rheins 1999 oder
- Bsp. Übereinkommen zur Nutzung der Donau 1994

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht II

→ **Kern** dieser Übereinkommen ist insbesondere die **gemeinsame Bewirtschaftung** grenzüberschreitender Gewässer durch **internationale Organisationen**

Beispiel: Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (**IKSR**). Die IKSR vollzieht u.a. den internationalen **Warn- und Alarmplan** für den Rhein und koordiniert die wasserwirtschaftlichen Planungen nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Inhalte dieser Verträge haben die Wasserrahmenrichtlinie und das deutsche Recht **regelungstechnisch** erheblich **geprägt** (vgl. §§ 7 und 82 WHG).

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht III

Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)

- Schaffung eines einheitlichen europäischen Ordnungsrahmens für den Schutz der Oberflächengewässer einschließlich der Küstengewässer sowie des Grundwassers (**Art. 1 WRRL**)
- es soll für alle Gewässer innerhalb bestimmter Fristen der nach bestimmten Referenzbeschreibungen **gute Zustand** erreicht werden. Die Richtlinie steht für einen **instrumentellen Systemwechsel** im deutschen Recht.
- Oktober 2022: **Änderungsinitiative** der EU-Kommission

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht IV

Richtlinie 2008/105/EG über **Qualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik** vom 24.12.2008

- Enthält Grenzwerte und weitere **stoffliche Parameter** zur Definition des **guten chemischen Gewässerzustands** (insb. *prioritäre Stoffe*)
- Eine **erhebliche Verschärfung** erfolgte zuletzt durch die Richtlinie 2013/39/EU.
Einzelne der dort nunmehr normierten Grenzwerte sind in Deutschland wohl flächendeckend überhaupt nicht einzuhalten (PFOS, Quecksilber).

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht V

Unter den älteren stoffbezogenen Rechtsakten hat die fast 30 Jahre alte **Nitratrichtlinie** 91/676/EWG (Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) aktuelle Bedeutung erlangt durch

- EuGH, ZUR 2018, 470 ff. – Verurteilung Deutschlands;
- zuletzt EuGH, NVwZ 2019, 1587 ff.: **Einklagbarkeit** der Richtlinie!

Das 2013 angestrebte **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland wegen Nicht-Einhaltung der Nitratrichtlinie wurde 2023 nach zahlreichen Überarbeitungen von Düngeverordnung und Grundwasserverordnung **eingestellt**.

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht VI

Im Hinblick auf die **Auslegung** der Wasserrahmenrichtlinie bestanden und bestehen teilweise grundlegende **Streitfragen**:

- Erfordert Art. 9 WRRL **flächendeckende Umweltabgaben**?
Ablehnend wohl EuGH, NVwZ 2014, 1442 ff.
- Besteht eine **Phasing-Out-Pflicht** für Quecksilber und andere Stoffe? Ablehnend die hM, etwa *Jekel/Munk*, ZUR 2013, 403 ff.
- Gilt im Vollzug ein **absolutes Verschlechterungsverbot**?
Im Kern geklärt durch das wegweisende sog. **Weservertiefungs-urteil** des *EuGH* vom 1.7.2015, NVwZ 2015, 1041 ff.
- **Übertragung** der Maßstäbe des Weservertiefungsurteils auf den **chemischen Zustand** und Klärung **weiterer Streitfragen** durch die **Rechtsprechung**, etwa EuGH, NVwZ 2020, 1177 ff., EuGH, NVwZ 2022, 1033, und BVerwG, NVwZ-Beilage 2017, 101 ff.

1. Rechtsgrundlagen

Völker- und Europarecht VII

Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung)

- wesentliches Element der Richtlinie ist die Unterscheidung des qualitativ guten vom schlechten Grundwasserzustand anhand von "Grenzwerten" (EU-einheitliche Qualitätsnormen und national festzulegende Schwellenwerten).
- tendenziell gelten die Maßstäbe der WRRL wohl auch für Grundwasser.

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht I

Das ursprüngliche Wasserhaushaltsgesetz

- wurde 1957 als Rahmengesetz des Bundes auf der Grundlage des damaligen Art. 75 GG erlassen und mehrfach geändert, war also auf Ausfüllung durch Landesrecht angewiesen.
Diese Regelungsstruktur hat auch spätere Verfassungsänderungen überdauert.

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht II

- Seit der Föderalismusreform 2006 steht dem Bund nunmehr die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG mit Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG zu, soweit nicht **stoff- oder anlagenbezogene Regelungen** betroffen sind.
 - Die Auslegung und Reichweite dieser beiden Begriffe ist dringend klärungsbedürftig
(Beispiel: Regelung zu **Gewässerrandstreifen** (§ 38 WHG) als stoffbezogene Regelung?)
 - Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bestehen **Rechtsunsicherheiten** (vgl. zuletzt LVerfG SH, NVwZ 2020, 228 ff. mit Anm. *Reinhardt* – kein landesrechtliches Fracking-Totalverbot in SH).

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht III

Auf dieser Grundlage gilt mittlerweile das **Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 – WHG (BGBl. I 2009, S. 2585)**, das im Wesentlichen auf den Vorarbeiten des gescheiterten Zweiten Buchs des Umweltgesetzbuchs beruht.

Es trat am **01. März 2010** in Kraft (vgl. Art. 24 des Gesetzes).

Manche der Regelungen sind nur aus dem ursprünglichen Kodifikationsziel erklärlich (so der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ als Restelement der sog. integrierten Vorhabengenehmigung).

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht IV

Zielsetzung der Neuregelung:

- Normierung des Wasserrechts nunmehr auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes; ersetzt die meisten Regelungen des geltenden Rahmenrechts des Bundes (s.o.) durch **Vollregelungen**
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Vorgaben durch **bundesweit einheitliche Vorschriften**
- Überführung bisher im Landesrecht geregelter Bereiche und Instrumente in Bundesrecht, (z.B. die gehobene Erlaubnis)
- Behutsame **Fortentwicklungen**

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht V

Aber: Weite Teile des Wasserrechts bleiben – aus Sorge vor einer Abweichung der Länder – nicht oder **nur ausschnittsweise geregelt**.

Das WHG ist zwar nicht im technischen Sinne ausfüllungsbedürftig, jedoch **auf Ergänzung** durch das Landesrecht **angelegt** und wird nur durch flankierendes Landesrecht vollzugsfähig.
Dabei ergeben sich teilweise erhebliche Friktionen.

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht VI

Bundeswasserstraßengesetz i.d.F. der Bek. vom 23.05.2007

- regelt allein die **verkehrlichen Aspekte** der Bundeswasserstraßen (Infrastrukturkompetenz, vgl. Art. 89 GG)

Wasserverbandsgesetz (WVG) v. 12.2.1991

- normiert die rechtlichen Grundlagen für die über 12.000 im Bundesgebiet bestehenden **Wasser- und Bodenverbände**, soweit hierfür nicht – wie in NRW – sondergesetzliche Rechtsgrundlagen bestehen

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht VII

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.d.F. vom 18.01.2005

- novellierungsbedürftig, wurde jedoch im Zuge des Erlasses des WHG **ausgeklammert**; ein Entwurf wurde 2020 vorgelegt.

Grundwasserverordnung (GrwV) v. 9.11.2010

- Die Verordnungsform beruht wie bei der Abwasserverordnung auf der Aussage des EuGH, **Verwaltungsvorschriften seien zur Umsetzung von EU-Richtlinien nicht ausreichend** (vgl. EuGH, Urt. v. 28.2.1991, C-131/88, Slg. 1991, I-826, 867).

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht VIII

Abwasserverordnung (AbwV) i.d.F. der Bek. vom 17.06.2004

Oberflächengewässerverordnung (OGewV) v. 20.06.2016

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 31.03.2010

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) v. 20.06.2023

1. Rechtsgrundlagen

Landesrecht (Landeswassergesetze) I

- enthält Bestimmungen **zur Ergänzung und zum Vollzug** des unmittelbar geltenden WHG sowie Regelungen des privaten Wasserrechts und des Wasserwegerechts
- Die Landeswassergesetze mussten **an das neue WHG angepasst** werden. Die meisten Bundesländer haben mittlerweile vollständig **neue Gesetze** erlassen.
- Die Länder koordinieren ihre Wasserpolitik im Rahmen der **Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)**

1. Rechtsgrundlagen

Landesrecht (Landeswassergesetze) II

Das Beispiel NRW:

- Umfassende **Neufassung** des LWG NRW erfolgte erst **2016**.
- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe**
- **Gesetz über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgelt-Gesetz, so 13 Bundesländer)**
- Zudem regeln in NRW sog. **Sondergesetze** die Existenz und Aufgaben besonders bedeutender **Wasserverbände**, so Ruhr- und Erftverband sowie Emschergenossenschaft.

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

a) Anwendungsbereich und Grundbegriffe des WHG I

Das **WHG** regelt Eingriffe in die dort genannten **Gewässer**, § 2 Abs. 1
WHG

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) „Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer
3. Grundwasser

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer. (...).“

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

a) Anwendungsbereich und Grundbegriffe des WHG II

- **Gewässer** i.S.v. **§ 2 Abs. 1 WHG** ist grds. nur das in **Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserkreislauf** fließende oder stehende Wasser (nicht z.B. Schwimmbecken)
- Definitionen finden sich in **§ 3 WHG**; dabei wurde der Katalog der für das gesamte Wasserrecht relevanten **Begriffsbestimmungen** in **§ 3 WHG** zur Verbesserung der Rechtsklarheit erweitert und aufeinander abgestimmt
- **Oberirdische Gewässer, § 3 Nr. 1 WHG**: in Betten fließend oder stehend, unabhängig davon, ob es natürlich oder künstlich; aus Quellen wild abfließendes Wasser, solange es in einem Bett fließt; nicht z.B. wild abfließendes Regenwasser

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

a) Anwendungsbereich und Grundbegriffe des WHG III

- Noch **Oberirdische Gewässer, § 3 Nr. 1 WHG**:
 - Verrohrungen oder Durchleitungen durch eine Abwasseranlage führen **nicht** zum Verlust der Gewässereigenschaft (vgl. auch die *Zwei-Naturen-Theorie*)
 - Irrelevant ist für die Gewässereigenschaft, ob das Gewässer **künstlichen** oder **natürlichen Ursprungs** ist und ob es **legal** oder **illegal** hergestellt wurde; erforderlich ist jedoch eine gewisse Dauerhaftigkeit (nicht z.B. die Bauentwässerung)

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

a) Anwendungsbereich und Grundbegriffe des WHG IV

- **Küstengewässer, § 3 Nr. 2 WHG**
= Meeresstreifen und Wattgebiete

- **Grundwasser, § 3 Nr. 3 WHG**
= mit dem Boden oder dem Untergrund unmittelbar in Berührung kommendes Wasser in der Sättigungszone

- **Künstliche Gewässer, § 3 Nr. 4 WHG**
= von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

a) Anwendungsbereich und Grundbegriffe des WHG V

- **Unbedeutende Gewässer, § 2 Abs. 2 WHG** können durch die Länder aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, z.B. Be- und Entwässerungsgräben oder Teiche.
- Vgl. zu diesen im Wesentlichen unveränderten Begriffen *Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Kapitel 2.*

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Grundsätze (§ 6 WHG) I

Zweck (§ 1 WHG)

→ § 1 WHG bestimmt den **nutzungsbezogenen** und **ökologischen Schutzzweck** des Wasserhaushaltsgesetzes und gibt als Leitlinie für die Zweckerfüllung die **nachhaltige Gewässerbewirtschaftung** vor.

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Grundsätze (§ 6 WHG) II

Bewirtschaftungsprinzip nach § 6 WHG

- Das Wasser wird der zivilrechtlichen Privatautonomie weithin entzogen und einer öffentlichen Bewirtschaftung unterworfen. Diese dient mehreren Zielen:
 - Sicherung von Gewässern als **Bestandteil des Naturhaushaltes** und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (ökomorphologischer Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie)
 - Bewirtschaftung zum **Wohl der Allgemeinheit** und zum Nutzen Einzelner; (Ausgleich konfligierender Interessen, z.B. Trinkwasserversorgung, Fischerei, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung)
 - Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Grundsätze (§ 6 WHG) III

Weitere Leitziele sind u.a. der

- **Vorrang der ortsnahen Versorgung**, § 50 Abs. 2 WHG
- Berücksichtigung von **Verlagerungen** auf andere Schutzgüter

Die Bewirtschaftungspflicht gilt nur für die **Träger öffentlicher Gewalt**, insbesondere für die mit dem Vollzug des Wasserrechts befassten Behörden, die hierbei über weite korrespondierende Ermessensspielräume – das sog. **Bewirtschaftungsermessen** – verfügen.

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Grundsätze (§ 6 WHG) IV

Das Sorgfaltsgebot, § 5 Abs. 1 WHG

- **richtet** sich im Gegensatz zum Bewirtschaftungsprinzip ausdrücklich an „**jedermann**“
- die unmittelbar geltende Norm untersagt jegliche Gewässereinwirkung, die **nicht gemeinwohlerträglich** ist (es sei denn, es liegt eine Erlaubnis oder Bewilligung vor).
- Ob und wie weit diese rechtsstaatlich bedenklich vage Pflicht im Zuge der Gewässeraufsicht ggf. **behördlich durchgesetzt** werden kann (so die Gesetzesbegründung), ist ungeklärt.

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Gewässer als öffentliche Sachen I

Einschränkung des privaten Grundeigentums, § 4 Abs. 3 WHG – Gewässereigentum

Das WHG unterstellt die Gewässer einer **öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung**. § 4 Abs. 3, 4 WHG bestimmt, dass gewässerrelevante Handlungen nicht durch das Grundeigentum gedeckt sind. Eine Benutzung der Gewässer bedarf auch für den Eigentümer grundsätzlich einer **Erlaubnis**.

Die Beziehung der **Privaten untereinander** bleiben aber **zivilrechtlich** (vgl. § 4 Abs. 4, § 16 und § 89 WHG sowie zuletzt *de Diego/Eske*, W+B 2019, 234 ff.).

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Gewässer als öffentliche Sachen II

Die Erstreckung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung auf das Grundwasser gemäß § 4 Abs. 2-4 WHG ist **verfassungsgemäß**, vgl. dazu die weichenstellende Nassauskiesungs-Entscheidung **BVerfGE 58, 300 (328 ff., 344)**:

„Dem Grundwasser kommt hiernach für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Zugleich ist dieses in besonderem Maße der Gefahr nachteiliger Einwirkungen von Seiten des Grundstückseigentümers ausgesetzt.“

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Gewässer als öffentliche Sachen III

BVerfGE 58, 300 (328 ff., 344):

„Die dargelegten Erwägungen zeigen, daß es nicht vertretbar wäre, die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des Einzelnen zu überlassen oder die Nutzung nur mehr durch den – für frühere Verhältnisse ausreichenden – Rechtsgrundsatz der "Gemeinverträglichkeit" zu begrenzen.

Die Bewältigung einer derart umfassenden, dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe gehört zu den typischen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, die mit den Mitteln des Privatrechts kaum erfüllt werden können.“

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Gewässer als öffentliche Sachen IV

BVerfGE 58, 300 (328 ff., 344):

„Daher kann es verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, daß der Gesetzgeber das unterirdische Wasser zur Sicherung einer funktionsfähigen Wasserbewirtschaftung einer vom Oberflächeneigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Ordnung unterstellt hat. Es geht hierbei – entgegen Darlegungen des Vorlagebeschlusses – nicht um das "einseitige Interesse des Staates", sondern um die Durchsetzung des Gemeinwohls durch den Staat.“

2. Grundstrukturen der Gewässerbewirtschaftung

b) Gewässer als öffentliche Sachen V

Es handelt sich somit entgegen der früheren Sicht des BGH um eine zulässige **Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG**, die die Grenzen des Eigentumsrechts in verfassungsmäßiger Weise bestimmt.

§ 4 Abs. 4 WHG schränkt das Gewässereigentum zugunsten zugelassener oder zulassungsfreier Gewässerbenutzungen ein.

Ob die Gewässerbenutzung entgeltlich oder **unentgeltlich** zu dulden ist, richtet sich nach Landesrecht.

Vgl. zu alledem *Breuer/Gärditz*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Kapitel 3, S. 155 ff.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

a) Das Regelungskonzept der Wasserrahmenrichtlinie

Das Modell der Maßnahmenplanung

- Die abstrakten Richtlinienziele werden durch den **Bewirtschaftungsplan** konkretisiert; das **Maßnahmenprogramm** führt dann die Schritte auf, die zur Herstellung eines konkret guten Gewässerzustands erforderlich sind. Diese müssen anschließend vollzogen werden (vgl. nachfolgend)
- Vgl. dazu insgesamt *Knappe*, Die Maßnahmenplanung im europäisierten Verwaltungsrecht, 2022.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

b) Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebietseinheiten

- Unterteilung der Gewässer gemäß **§ 7 Abs. 1 WHG** in sog. **Flussgebietseinheiten**
- Beim Vollzug dieser Vorgabe stellt die föderale Struktur Deutschlands große Herausforderungen an die Koordinierung der Bewirtschaftung.
- **§ 7 Abs. 2 - 4 WHG** normiert unmittelbar geltende Regelungen für die Flussgebietsbewirtschaftung
- Näher *Stratenwerth*, in: Rumm/v. Keitz/Schmalholz (Hrsg.), Handbuch der Wasserrahmenrichtlinie, 2. Aufl. 2006, S. 59 ff.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten I

- **Qualitatives Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG, vgl. sogleich das *Weservertiefungsurteil* des *EuGH*, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, NVwZ 2015, 1041 ff.)**
- **„guter ökologischer und guter chemischer Zustand“ als Mindestqualität** des zu erreichenden Zustands für oberirdische Gewässer (**§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG**)
- Vgl. zu beidem *Durner*, NuR 2019, 1 ff.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten II

- „**gutes ökologisches Potential**“ und guter chemischer Zustand für künstliche oder **erheblich veränderte** oberirdische Gewässer (**§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG**); der zulässige Anwendungsbereich, vor allem aber die Rechtsfolgen dieser Norm sind dringend **klärungsbedürftig**
- „**guter mengenmäßiger und chemischer Zustand**“ für **Grundwasser** (**§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG**)

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten III

- *Weservertiefungsurteil des EuGH, Urt. v. 1. 7. 2015 – C-461/13, NVwZ 2015, 1041:*
 - Die Mitgliedstaaten sind vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme **in jedem Einzelfall** verpflichtet, die Genehmigung für ein Vorhaben zu versagen, wenn es die Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann.
 - Das Verschlechterungsverbot ist damit eine Zulassungsvoraussetzung für jedes **einzelne Vorhaben!**

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten IV

- *Weservertiefungsurteil des EuGH*
 - Einen massiven **Bedeutungszuwachs** erfahren damit **Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG**.
 - Solche Ausnahmen können – anders als in der WRRL angelegt – durch die Zulassungsbehörde im Rahmen jedes Antrags auf Zulassung einer Gewässerbenutzung oder auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus **miterteilt** werden.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten V

- *Weservertiefungsurteil des EuGH*
 - BVerwG, ZUR 2018, 281 ff. – Kraftwerk Staudinger
 - Der Vorhabenbezug der Bewirtschaftungsziele gilt auch für das **Zielerreichungsgebot**.
Es ist immer sicherzustellen, dass eine Zulassung das Erreichen des guten Zieles nicht gefährdet. Sonst ist die beantragte Erlaubnis zu versagen (sie ist also Genehmigungsvoraussetzung)
 - Problem: Einige der festgelegten Ziele werden nicht zu erreichen sein. Vgl. dazu *Durner*, NuR 2019, 1 (7 ff.).

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten V

- *Weservertiefungsurteil des EuGH*
 - Aktuell: BVerwG, ZUR 2025, 418 ff. – Ems Urteil
 - Weitere Verschärfung des Verschlechterungsverbots:
Verstoß bereits bei Überschreiten der Grenzwerte bei bereits einer Messstelle
 - Vorlagefrage an den EuGH hinsichtlich des Verbesserungsverbots:
mittelbare Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben in den Begründungserwägungen für Fristverlängerungen für Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG?

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten VI

- Übertragbarkeit der Maßstäbe für Einleitungen?
 - Vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 25.4.2018, ZUR 2018, 615
 - Frage 3: Ist der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers vorliegt, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird, **und dass unabhängig davon dann, wenn für einen Schadstoff der maßgebliche Schwellenwert bereits überschritten ist, jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung darstellt?**

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten VI

- Übertragbarkeit der Maßstäbe für Einleitungen?
 - Vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 25.4.2018, ZUR 2018, 615
 - **Beantwortung** durch **EuGH**, Urt. v. 28.5.2020, NVwZ 2020, 1177: Übertragung der Maßstäbe des Weservertiefungsurteils auf den **chemischen Zustand von Grundwasserkörpern**

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten VIII

- Übertragbarkeit der Maßstäbe für Einleitungen?
 - Vgl. **BVerwG**, Urt. v. 9.2.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101:
Übertragung der Maßstäbe des Weservertiefungsurteils auf den **chemischen Zustand von Oberflächengewässern**.
 - Vgl. **EuGH**, Urt. v. 5.5.2022, NVwZ 2022, 1033:
Anerkennung einer zeitlichen Geringfügigkeitsschwelle:
Auch vorübergehende Verschlechterungen kurzer Dauer ohne Langzeitfolgen für die Gewässer stellen solche im Sinne des Art. 4 Abs. 1 WRRL dar. Dies gelte aber nicht, wenn die Auswirkungen offensichtlich nur geringfügig den Gewässerzustand beeinflussten.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten IX

- Können auch bei **stofflichen Einleitungen** Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen werden?
 - Ablehnend OVG Berlin-Bbg, Urt. v. 20.12.2018 – OVG 6 B 1.17 sowie **CIS-Dokument No. 36**: „Exemptions to the Environmental Objectives according to Article 4(7)“, 4-5 December 2017, S. 21: **“Note that Article 4(7) does not provide an exemption if deterioration caused by inputs of pollutants from point or diffuse sources** drives the water body to a status below good. This because the first limb of Article 4(7) only addresses new modifications to the physical characteristics of a surface water body ..., but not point or diffuse sources of pollution.”

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten X

- Können auch bei **stofflichen Einleitungen** Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen werden?
 - Vermittelnd nunmehr **BVerwG**, Urt. v. 20.12.2019 – 7 B 5/19, NVwZ 2020, 1203, 1204: "Die hiermit geschaffene Ausnahmemöglichkeit erlaubt somit eine Verschlechterung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes, solange diese auf einer **Veränderung der physischen Gewässereigenschaften** oder des Grundwasserstands beruht

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

c) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Flussgebietseinheiten XI

- § 29 Abs. 1 WHG legt die **Frist zur Erreichung der Qualitätsstandards** auf den **22.12.2015** fest (**Fristverlängerungen** unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde möglich, § 29 Abs. 2, 3 WHG). Der letzte denkbare Zeitpunkt ist 2028. Dieser Zeitplan ist weitgehend **realitätsfern**, Vertragsverletzungsverfahren sind daher vorprogrammiert (und werden durch den BUND gefordert)
- In diesem Sinne etwa *Faßbender*, NVwZ 2014, 476 (480)

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

d) Das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) I

Bedeutung

- bildet das instrumentelle **Kernstück** der neuen Gewässerbewirtschaftung
- durch die Maßnahmenprogramme sollen die gesetzlich festgelegten **Bewirtschaftungsziele** für die ökologische, chemische und mengenmäßige (Grundwasser!) Gewässergüte erreicht werden;
- die Maßnahmenprogramme bilden somit ein **Bindeglied** zwischen den **Zielsetzungen** der Wasserrahmenrichtlinie und dem **Vollzug** (vgl. die Parallelen zur Umgebungslärm- und zur Feinstaubrichtlinie)

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

d) Das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) II

Bedeutung

- Das frühere WHG a.F. gab den Ländern auf, bis zum 22.12.2009 für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm zu erstellen; die Maßnahmen müssen bis zum 22.12.2012 umgesetzt sein (§ 84 Abs. 2 WHG).
- § 82 WHG legt hierfür nun Vollregelungen fest. § 84 WHG normiert bundesrechtlich die Fristen für die Aufstellung, **Überprüfung und Aktualisierung** der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

d) Das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) III

Bedeutung

- Nach **§ 84 Abs. 1 WHG** müssen die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem 1.3.2010 aufzustellen waren, nunmehr erstmals bis zum 22.12.2015 sowie anschließend **alle 6 Jahre überprüft und**, soweit erforderlich, **aktualisiert** werden.
- Die Maßnahmenplanung wird wohl ein länger **anhaltender Prozess** bleiben; Fristverlängerung nur noch bei „**natürlichen Gegebenheiten**“, die die fristgerechte Zielerreichung verhindern, Art. 4 Abs. 4 lit. c) WRRL

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

d) Das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) IV

Bedeutung

- Derzeit läuft der **3. Bewirtschaftungszyklus 2022-2027**.
- Es zeichnet sich eine über 2027 hinausgehende **Perpetuierung** des grundlegenden Systems der Wasserrahmenrichtlinie ab (sog. Transparenzansatz).
- Vgl. jedoch COM(2022) 540 final v. 26.10.2022: **Anpassung WRRL**
- Wir sind mitten im **Stadium der Umsetzung im Vollzug!**

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

d) Das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) V

Rechtsnatur

- **kein Verwaltungsakt**, weil kein Einzelfall geregelt wird
- grds. **keine Rechtsnorm**, da keine unmittelbare Außenwirkung (vgl. aber als **Ausnahme** § 39 Abs. 2 S. 1 u. 2 WHG)
- Daher, sofern nicht das Landesrecht Verordnungsrang vorsieht, lediglich **Charakter einer Verwaltungsvorschrift**, mit vor allem **verwaltungsinterner Wirkung** (vgl. aber auch § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) WHG).
- In erster Linie wirkt es **ermessenslenkend** und steuert das Bewirtschaftungsermessen (*Durner, W+B 2014, 113 ff.*).

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

d) Das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) VI

Rechtsnatur

- Im Rahmen seiner mittelbaren oder gesetzlich angeordneten Außenwirkung dürfte nach Art. 19 Abs. 4 GG auch eine **gerichtliche Überprüfung** der Maßnahmenprogramme geboten sein. Unklar sind die Maßstäbe (Geltung des Abwägungsgebots?)
- Näher zu den Vollzugsfragen *Durner*, NuR 2009, 77 ff.; *Faßbender*, ZfW 2010, 189 ff.; zum hochumstrittenen Rechtsschutz von *Hammerstein/Nutzhorn*, ZfW 2018, 125 ff. sowie nachfolgend Teil IV.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

e) Der Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) I

- für jede Flussgebietseinheit zu erstellen (**§ 83 Abs. 1 WHG**)
- Das Verhältnis zum Maßnahmenprogramm ist eher unklar, dazu *Knappe*, Die Maßnahmenplanung im europäisierten Verwaltungsrecht, 2022, S. 93 ff. (funktionale Einheit)

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

e) Der Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) II

- Der **Inhalt** der Bewirtschaftungspläne ist in **§ 83 Abs. 2 WHG** geregelt. Neben dokumentarischen Inhalten finden sich hier die maßgeblichen **Bewirtschaftungsziele** und die **festgesetzten Ausnahmen nach § 28 ff. WHG**. Insoweit hat er einen materiell-gestalterischen Inhalt.
- Die **Einbeziehung der Öffentlichkeit** hat in der WRRL einen hohen Stellenwert. Nach **§ 83 Abs. 4** und **§ 85 WHG** werden alle interessierten Stellen bei der Erstellung aktiv beteiligt.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

e) Der Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) III

Rechtsnatur

Der Bewirtschaftungsplan stellt selbst keine eigene Rechtsform staatlichen Handelns dar; demzufolge ist der Plan zwar öffentlich-rechtlicher Natur, entfaltet aber **keine Außenwirkung** – er ist jedoch, soweit er genehmigt ist, **im Innenverhältnis** für alle gewässerrelevanten Maßnahmen der Verwaltung **verbindlich**.

3. Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten und die zugehörige Planung

Bedeutung der Pläne im Vollzug:

Die im Bewirtschaftungsplan fixierten Bewirtschaftungsziele sind **strikt zu beachten** und keiner Abwägung zugänglich, richten sich jedoch nicht unmittelbar an den Gewässerbenutzer. Vielmehr ist es Sache der Wasserbehörde, „... unter Einsatz der in §§ 82 ff. WHG vorgesehenen Planungsinstrumente diejenigen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, welche die Rechtmäßigkeit einzelner Gewässerbenutzungen und das Erreichen der Bewirtschaftungsziele sicherstellen“ (OVG Münster, NuR 2012, 342, 348 f.).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen (§ 9f. WHG) I

§ 8 Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) „Die Benutzung des Gewässers bedarf der **Erlaubnis** oder **Bewilligung**, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anders bestimmt ist.“

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen (§ 9f. WHG) II

- **§ 8 Abs. 1 WHG** normiert ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- **§ 8 Abs. 4 WHG** bringt den dinglichen Charakter wasserrechtlicher Genehmigungen zum Ausdruck
- Der Gestattungsvorbehalt des **§ 8 Abs. 1 WHG** greift nur, wenn es sich um eine **Benutzung** von Gewässern handelt. Der Katalog wurde durch das neue WHG erweitert.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen III

§ 9 Benutzungen

(1) „Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
2. das Aufstauen und Absenden von oberirdischen Gewässern
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das **Erbringen** und Einleiten von Stoffen in **Gewässern**,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.“

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen IV

Der weite **Auffangtatbestand** des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfasst zudem alle sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Letztlich stellen damit alle unmittelbaren Einwirkungen, bei denen der Zugriff auf das Gewässer ein gewisses **finales Element** aufweist, eine grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Dies führt wohl auch zu gewissen **Vollzugsdefiziten** u.a. bei Niederschlagswassereinleitungen (allein in NRW derzeit wohl mindestens 5000 ungenehmigte Einleitungen).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen V

Durch die neuen § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 WHG ist zudem nunmehr vorgegeben, dass das sog. **Fracking** den Anforderungen des Wasserrechts unterfällt.

§ 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG sieht vor, dass die Erlaubnis für eine derartige Gewässerbenutzung immer zu versagen ist, wenn zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl „Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein“ aufgebrochen werden soll. Er **verbietet** damit im Ergebnis sog. **unkonventionelles Fracking**.

Näher zu alledem *von Weschpfennig, W+B 2017, 56 ff.*

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen VI

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- **Gewässerausbau** (planfeststellungspflichtig) **und Unterhaltung** sind nach **§ 9 Abs. 3 WHG** aus dem Benutzungstatbestand ausgeschlossen. Vgl. dazu *Funken*, Gewässerunterhaltung, 2021, S. 107 ff.
- Entsprechendes gilt für **Indirekteinleitungen**, d.h. die Einleitung von Abwasser in Kanalisationssysteme (vgl. aber den speziellen Erlaubnisvorbehalt in § 58 WHG). Hier greift aber teilweise ergänzendes Landesrecht.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen VII

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- Bestimmte Gewässerbenutzungen bedürfen **keiner Erlaubnis (oder Bewilligung)**, etwa der **Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern** wie das Baden (§ 25 WHG i.V.m. Landeswasserrecht)
- Der Gemeingebrauch verleiht dem Einzelnen gegenüber nach überkommener Sicht **kein subjektives öffentliches Recht**; eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO ist aber bei Eingriffen in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu bejahen

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen VIII

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- **Genehmigungsfrei** ist auch der **Eigentümer- und Anliegergebrauch**, solange er keine schädlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zeigt und andere hierdurch nicht beeinträchtigt werden (**§ 26 WHG**)
- Die Länder können nach **§ 43 WHG** verschiedene Benutzungen der Küstengewässer erlaubnisfrei stellen.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

a) erlaubnis- & bewilligungspflichtige Benutzungen IX

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- Für **Grundwasser** gilt **§ 46 WHG**.
- Bedeutsam sind zudem nach wie vor **Altrechte**, die z.T. ins Mittelalter zurückreichen und Wassernutzungen ohne Erlaubnis oder Bewilligung gestatten (**§§ 20-21 WHG**). Ihre Abschaffung im Zuge der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist nicht gelungen.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis

aa) Allgemeines I

- Die Unterteilung der Zulassungsentscheidungen in **Erlaubnis** und **Bewilligung** als historische, aber sachgerechte Besonderheit des Wasserrechts ist nunmehr zusammen in **§ 10 Abs. 1 WHG** geregelt.
- **Befristungsmöglichkeit** und die **Widerruflichkeit** sind aus systematischen Gründen in **§ 13 (Nebenbestimmungen)** und **§ 18 WHG** normiert.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis

aa) Allgemeines II

- **Erlaubnis** und **Bewilligung** unterscheiden sich primär durch **die dem Inhaber eingeräumte Rechtsstellung**:
- Die Erlaubnis begründet nach überkommenen Begrifflichkeiten eine bloße **Befugnis**, die Bewilligung demgegenüber ein **Recht**, das auch Wirkungen gegenüber Dritten entfaltet (nach heutigem Verständnis begründet aber auch die Befugnis ein subjektives öffentliches Recht).
- Eine **Konzentrationswirkung** kommt weder der Erlaubnis noch der Bewilligung zu, wohl aber der wasserrechtlichen Planfeststellung.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

- b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis
 - aa) Allgemeines III
- **Gemeinsam** ist Erlaubnis und Bewilligung als **Sachkonzession** ihre **dingliche Wirkung** (§ 8 Abs. 4 WHG)

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis

bb) Der gesetzliche Regelfall: Die Erlaubnis

- Im Wesentlichen eine Art behördlicher **Unbedenklichkeitsbescheinigung** ohne Begründung einer verfestigten Rechtsposition
- **jederzeitige Widerruflichkeit** (§ 18 Abs. 1 WHG)
- zusätzlich Möglichkeit der **Befristung** (ganz üblich)
- einfaches Verwaltungsverfahren

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis

cc) Die gehobene Erlaubnis I

- **§ 15 WHG** übernimmt die bisher nicht im Bundesrecht, aber in den meisten Landeswassergesetzen geregelte „**gehobene Erlaubnis**“, die dazu dient, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur „normalen Erlaubnis“ stärker abzusichern (**§ 16 Abs. 1 WHG**).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis

cc) Die gehobene Erlaubnis II

- Systematisch steht die „**gehobene Erlaubnis**“ zwischen der Erlaubnis und der Bewilligung und gewährt ihrem Inhaber ähnlich der Bewilligung eine gesicherte **Rechtsposition gegenüber Dritten**, jedoch anders als die Bewilligung (**vgl. § 14 Abs. 2 WHG**) keine eingeschränkte Widerruflichkeit.
- In der Vollzugspraxis dürfte die gehobene Erlaubnis das wichtigste Institut für bedeutsame Investitionsvorhaben werden.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

- b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis
 - dd) Der Ausnahmefall der Bewilligung I

§ 14 WHG fasst nunmehr die wesentlichen Regelungen zur Bewilligung in einer Vorschrift zusammen

- Voraussetzung: **Unzumutbarkeit** einer Erlaubnis
- In der Praxis höchst selten (angeblich nur ca. 100 erteilte Bewilligungen bundesweit)
- Widerruf **nur nach § 18 Abs. 2 WHG** (entgegen der früheren Regelung des § 12 WHG a.F. nimmt § 18 Abs. 2 WHG auf die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zur Zulässigkeit des Widerrufs Bezug).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

- b) Erlaubnis, Bewilligung und gehobene wasserrechtl. Erlaubnis
- dd) Der Ausnahmefall der Bewilligung II

Inhaltsbestimmungen (§ 13 Abs. 3 WHG s.u.)

Befristung (§ 14 Abs. 2 WHG)

Insgesamt: Selbst bei der Bewilligung ist die **Rechtsstellung** des Genehmigungsinhabers **viel schwächer** als im Bau- und im Immissionsschutzrecht. Das Wasserrecht kennt neben der Planfeststellung keine auf Dauer gedachte Genehmigung.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen

aa) Tatbestand I

§ 12 WHG regelt umfassend die **tatbestandlichen Voraussetzungen** für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, sowie das hierbei bestehende **Bewirtschaftungsermessen**.

Nach Absatz 1 Nr. 1 darf die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung keine **schädlichen Gewässerveränderungen** erwarten lassen, nach Nr. 2 genügen auch **andere öffentlich-rechtliche umweltrechtliche Anforderungen**.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen aa) Tatbestand II

Der Schlüsselbegriff „**schädliche Gewässerveränderung**“ entspricht den Begrifflichkeiten des gescheiterten UGB.

- Er wird in § 3 Nr. 10 WHG legal definiert. „Schädlich“ sind danach alle Gewässerveränderungen, die gegen das **Wohl der Allgemeinheit** (das ist die überkommene wasserrechtliche Grundanforderung gemäß § 6 WHG a.F.) oder sonstige wasserrechtliche Vorschriften verstoßen.
- „Schädliche Gewässerveränderungen“ ist damit ein **Oberbegriff** für alle gesetzlichen Anforderungen, in denen auf die nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften abgestellt wird (vgl. etwa die neuen §§ 33 und 34 WHG).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen

bb) Ermessen I

Die Wasserbehörden genießen nach **§ 12 Abs. 2 WHG** ein **Bewirtschaftungsermessen**, d.h. es gibt grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Erteilung einer wasserwirtschaftlichen Erlaubnis oder Bewilligung (repressives Verbot).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen

bb) Ermessen II

Diese Ermessensregelung ist durch den **Bewirtschaftungszweck** des WHG gerechtfertigt und nach Auffassung des BVerfG im Nassauskiesungs-Beschluss (BVerfGE 58, 300, 347) sogar gefordert; es besteht allerdings ein **Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens**.

Zulässigkeit von Auflagen und Vorbehalten

- **§ 13 Abs. 1 WHG** stellt die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen klar. Im Übrigen kann nunmehr auf die allgemeine Regelung des **§ 36 Abs. 2 VwVfG** zurückgegriffen werden.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen

bb) Ermessen III

- Der bisherige Begriff der „Benutzungsbedingungen“ wird durch den Begriff der „**Inhaltsbestimmung**“ ersetzt; gemeint sind Maßgaben in der Erlaubnis und Bewilligung, die den Rahmen bestimmen, in dem ihr Inhaber von seiner Befugnis Gebrauch machen darf, und damit **Teil der Hauptregelung** sind (früher „modifizierende Auflagen“).

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen

bb) Ermessen IV

- Gem. § 13 WHG sind **Inhalts- und Nebenbestimmungen** auch nachträglich zulässig. § 13 Abs. 3 WHG bestimmt jedoch einschränkend, dass bei Bewilligungen anders als bei Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen nachträglich nur die in **Absatz 2 Nr. 1-4 WHG** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig sind (Begründung: **höherer Bestandsschutz** der Bewilligung aufgrund der **eingeschränkten Widerrufsmöglichkeiten**).
- Nach Nr. 2 Buchst. a) durchweg zulässig ist insbesondere die **Anpassung** bestehender Bescheide an das **Maßnahmenprogramm**. Auch solche nachträglichen Anpassungen müssen jedoch stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

c) Die allgemeinen Voraussetzungen

bb) Ermessen V

Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)

Vgl. zu alledem *Breuer/Gärditz*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Kapitel 3, S. 286 ff.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

d) emissionsbezogenen Einleitungsforderungen, §§ 57 ff. WHG I

Die **Einleitung von Abwasser** steht unter den **zusätzlichen Anforderungen des § 57 WHG**:

= **maßgeblich** ist der **Stand der Technik i.S.v. § 3 Nr. 11 WHG** (s. auch § 3 Abs. 6 BImSchG, § 3 Abs. 28 KrWG)

- eine Erlaubnis darf danach nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden – jetzt in RechtsVO niederzulegenden – Verfahren nach dem **Stand der Technik** möglich ist.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

d) emissionsbezogenen Einleitungsforderungen, §§ 57 ff. WHG II

- Die konkreten Anforderungen können nach **§ 57 Abs. 2 WHG** weiterhin durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Typische Anforderungen sind bei Klärwerken insbesondere die derzeit noch drei Reinigungsstufen (mechanisch, biologisch, chemisch)

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

d) emissionsbezogenen Einleitungsforderungen III

- Der Begriff „**vorhandene Abwassereinleitungen**“ gemäß § 57 **Abs. 4 WHG** umfasst sowohl die bereits bei Inkrafttreten des neuen WHG vorhandenen Einleitungen als auch solche, für die nach Inkrafttreten des neuen WHG eine Genehmigung erteilt worden ist, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.
- Dies führt zu einer **Dynamisierung des Standes der Technik**.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

d) emissionsbezogenen Einleitungsforderungen IV

- **§ 58 WHG** normiert erstmalig eine **bundesgesetzliche Vollregelung** zur **Indirekteinleitung**, die nunmehr einer Genehmigung bedarf. Die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung durch nähere Regelungen auf Verordnungsebene ergänzt werden.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung I

- Gegen die Versagung einer beantragten Erlaubnis ist mit der **Verpflichtungsklage** vorzugehen.
- Entsprechendes gilt für Klagen auf wasserbehördliches Einschreiten.
- Gegen eine (selbständige) Auflage ist die **Anfechtungsklage** statthaft.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung II

- Die Klagebefugnis Dritter setzt traditionell die Möglichkeit der **Verletzung drittschützender Regelungen** voraus.
- Die herkömmliche Rechtsprechung stellt insoweit auf ein **wasserrechtliches Gebot der Rücksichtnahme** ab, also eine Pflicht zur Berücksichtigung schutzwürdiger privater Belange bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (BVerwGE 78, 40 ff.; VGH Kassel, ZUR 2012, 108 ff.; OVG Münster, NWVBl. 2016, 393 ff.; *Reinhardt*, DÖV 2011, 135, 138 ff.).
- Bei der **gehobenen Erlaubnis** greift zudem §§ 14 Abs. 3 bis 5 i. V. m. 15 Abs. 2 und bei der **Bewilligung** § 14 Abs. 3 bis 6 WHG.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung III

Die neuere Unionsrechtsprechung hat diese Maßstäbe überholt:

- 2017 erklärte der EuGH in der Rechtssache „*Protect*“, die **Verbandsklage** erstrecke sich auch auf eine einfache, **nicht UPV-pflichtige** wasserrechtliche **Zulassung** (EuGH, NVwZ 2018, 225 ff. mit Anm. *Wegener*, ZUR 2018, 217 ff.).
- 2019 stellte der EuGH zur Nitratrichtlinie fest, bei Grenzwertüberschreitungen könnten **unmittelbar Betroffene** die **Ergänzung eines bestehenden Aktionsprogramms** verlangen (EuGH, NVwZ 2019, 1587 ff.; ebenso nun BVerwG, GB v. **7.12.2023 – 9 A 2.23**, Rn. 13). **Unmittelbare Betroffenheit** tritt so an die Stelle der **Schutznormtheorie**.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung IV

- Dieser Maßstab wird **tendenziell auch für die Wasserrahmenrichtlinie** zu gelten haben, die grundsätzlich ebenfalls partiell dem Gesundheitsschutz dient (so auch **Schlussantrag** des GA Hogan vom 12.11.2019 – C-535/18).
- Sie ermöglicht dann ggf. Klagen gegen (Industrie-) **Vorhaben jeder Art**, die die Verwirklichung der Richtlinie verhindern.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung V

- Exemplarisch verdeutlicht die Tragweite dieser Entwicklung die 2019 erhobene spektakuläre **Klage der Deutschen Umwelthilfe** gegen die Landesregierungen von NRW und Niedersachsen (als Streitgenossen) mit dem Ziel, Maßnahmen gegen die zu hohen Nitrat-Belastungen der **Ems** zu ergreifen, um den guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen.
- OVG Lüneburg, DVBl 2024, 1092 m. Anm. Redeker und bestätigend BVerwG, ZUR 2025, 418 gaben dieser Klage statt.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung VI

- **Prinzipaler Rechtsschutz** gegen das **Maßnahmenprogramm** (und richtigerweise auch gegen den Bewirtschaftungsplan) ist nunmehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) UmwRG für Umweltverbände möglich (näher *Durner*, EurUP 2018, 142, 148 ff.).
- Unmittelbare Klagemöglichkeiten sind zudem für die **Unterhaltungspflichtigen** denkbar, die ja nach § 39 Abs. 2 Satz 1 u. 2 WHG unmittelbar an die Pläne gebunden sind.

4. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung (§§ 8 ff. WHG)

e) Rechtsschutz bei der Erlaubnis oder Bewilligung VII

- Möglich ist zudem die **Inzidentkontrolle** des Maßnahmenprogramms bei Überprüfung konkreter Verwaltungsentscheidungen (so sehr zurückhaltend *BVerwG*, NVwZ-Beilage 2017, 101, 166 f.).
- Die Maßstäbe für eine solche Kontrolle sind noch weithin ungeklärt.
- Die gerichtliche **Schlacht um die Wasserrahmenrichtlinie** hat erst begonnen!
- Vgl. etwa *Durner*, EurUP 2018, 142, (148 ff.); *Knappe*, Die Maßnahmenplanung im europäisierten Verwaltungsrecht, 2022, S. 423 ff.; zuletzt nochmals **OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.11.2023 – 7 KS 8/21**: Maßnahmenprogramm für die Ems.

5. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) I

§ 51 Wasserschutzgebiete

- Regelung enthält nunmehr die bundesrechtliche **Klarstellung**, dass die Festsetzung von Wasserschutzgebieten **durch Rechtsverordnung** erfolgt; nach Maßgabe des Landesrechts (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm § 109a JustG NRW) ist damit eine prinzipale oder auch nur eine inzidente gerichtliche Überprüfung möglich.
- Festsetzung kann nicht willkürlich erfolgen, vielmehr muss das **Wohl der Allgemeinheit** eine Unterschützstellung erfordern.

5. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) II

§ 51 Wasserschutzgebiete

- **Wohl der Allgemeinheit** = nicht nur **wasserwirtschaftliche** und **insgesamt umweltrelevante** Gesichtspunkte, sondern auch sämtliche andere zu beachtenden Aspekte; alle Gesichtspunkte sind **gegeneinander abzuwägen**

5. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) III

- § 52 WHG besagt jedoch ebenso wie die Vorgängerregelung **nicht**, welche **Maßnahmen** in Wasserschutzgebieten geduldet und welche Handlungen untersagt werden können; die zuständige Behörde hat dies im Rahmen ihres (**Verordnungs-**)**Ermessens** zu entscheiden.
- Beispiel: Verbot des **Frackings**

5. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) IV

- Die salvatorische Entschädigungsklausel in **§ 52 Abs. 4 WHG**, die als **Ausgleich im Rahmen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung** i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG anzusehen ist, führt ein überkommenes Institut fort; sie sieht **Entschädigungsregelungen** für betroffene Eigentümer oder Nutzer in Wasserschutzgebieten liegender Grundstücke vor. Dogmatisch handelt es sich nach heutiger Erkenntnis um Ausgleichsregelungen zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung.

5. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG) V

- **§ 52 Abs. 5 WHG** begründet einen aus Billigkeitsgründen eingeführten, verfassungsrechtlich nicht gebotenen **Ausgleichsanspruch** zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft; dabei wird der bisherige Regelungsauftrag an die Länder zur näheren Bestimmung des Ausgleichs durch eine **Vollregelung** abgelöst.

Vgl. zu alledem *Breuer/Gärditz*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Kapitel 4, S. 531 ff.

6. Hochwasserschutzgesetz I

§§ 72 ff. WHG

- **Staatenübergreifend** bemüht man sich um Hochwasservorsorge: als Reaktion auf die Extremhochwasserereignisse der vergangenen Jahre hat die Europäische Kommission ein **Aktionsprogramm** in vielen europäischen Flussgebieten vorgelegt.
- **Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23.10. 2007**
- Darüber hinaus wurden gezielte Hochwasserschutzmaßnahmen in allen **internationalen** Flusskommissionen erarbeitet (Rhein, Donau, Elbe, Oder, Mosel und Saar sowie Maas).

6. Hochwasserschutzgesetz II

National:

- **Hochwasserschutzgesetz v. 10.05.2005** als Reaktion auf das Elbe-**Hochwasser** im Jahre 2002 mit zahlreichen Änderungen namentlich des BauGB, ROG und WHG; nunmehr zur Vollregelung ausgebaut.
- Demgegenüber erfasst die Hochwasserrichtlinie der EG aus dem Jahr 2007 neben dem Binnenhochwasser auch das **Küstenhochwasser**.
- Vgl. zum Zusammenspiel beider Komplexe *Dohmen*, Das neue Hochwasserschutzrecht in Deutschland, 2014

6. Hochwasserschutzgesetz III

National:

Das neue WHG setzt in **den §§ 72 ff. WHG** die **Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie 2007** um. Seine Hochwasserschutzvorschriften beschränken sich vor diesem Hintergrund nicht mehr auf oberirdische Gewässer, wie dies beim WHG a.F. der Fall war. Eine solche Beschränkung sieht das neue WHG nur für die die bisherige Regelungsaufträge ausfüllende Regelungen vor.

Die **§§ 72-75, § 79 Abs. 1 und § 80 WHG** dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie und der darin vorgegebenen **Risikomanagementplanung**.

6. Hochwasserschutzgesetz IV

National:

Die §§ 76-78, § 79 Abs. 2 und § 81 WHG überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als **bundesrechtliche Vollregelung** in das neue WHG. Diese Vorgaben betreffen ausschnittsweise die Ebene der Ausführung der Planung. Kern dieser Regelungen sind die Festsetzung und der Schutz von **Überschwemmungsgebieten** und Rückhalteflächen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist der **Hochwasserschutz** ein **Bewirtschaftungsziel**.

6. Hochwasserschutzgesetz V

National:

Grundlegend zum **Hochwasserschutz im Baugebiet** siehe BVerwG, NVwZ 2004, 1507 ff.:

- Überschwemmungsgebiete dürfen auch für nach Baurecht bebaubare Grundstücke festgesetzt werden.
- Es ist mit dem grundgesetzlichen Eigentumsschutz und der gemeindlichen Planungshoheit vereinbar, auch bebaute oder nach Bauplanungsrecht bebaubare Gebiete in ein Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.
- Hochwasserschutz ist eine **Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang**, die das grundsätzliche Bauverbot im Überschwemmungsgebiet rechtfertigt.

6. Hochwasserschutzgesetz VI

...lesenswert hierzu *Faßbender*, DVBl. 2007, 926 ff. sowie die umfassende Darstellung von *Dohmen*, Das neue Hochwasserschutzrecht in Deutschland, 2014

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wie schon das WHG a.F. enthält auch das neue WHG ein wasserrechtliches System der **anlagenbezogenen Störfall- und Unfallvorsorge**; insgesamt wird das bisher geltende Schutzkonzept jedoch „verschlankt“ und konzentriert sich in Abschnitt 3 auf die **Regelung von Grundsätzen**:

Das **WHG** regelt in Grundzügen die materiellen Anforderungen an den **anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)** und die hierzu erforderliche **behördliche Kontrolle (§ 63 WHG)**. Details finden sich in der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017*

8. Überwachung und Gewässeraufsicht I

- Die **§§ 100 ff. WHG (§§ 21 ff. WHG a.F.)** regeln Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht; weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt
- Entgegen der missglückten Überschrift und der Gesetzesbegründung bildet § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die **gewässerpolizeiliche Generalklausel** und damit eine sonderordnungsrechtliche Befugnisnorm.
- **§ 101 WHG** regelt die speziellen **Befugnisse der Gewässeraufsicht**, insb. zur **Gefahrerforschung**.

8. Überwachung und Gewässeraufsicht II

- Auch weiterhin gilt die grundlegende **Unterscheidung** zwischen:
 - **behördliche (staatliche) Überwachung**
 - **Eigenüberwachung nach den §§ 61, 64 ff. WH**
 - speziell den **Betreibern von Abwasseranlagen** aufgegeben
 - kann sowohl **von den Einleitern selbst** als auch **durch Dritte** durchgeführt werden, die hierfür von der oberen Wasserbehörde zuzulassen sind

8. Überwachung und Gewässeraufsicht III

Exkurs: Streit um die Gewässerunterhaltung in MV

- Traditionell war die Pflicht zur Gewässerunterhaltung primär darauf gerichtet, den jeweiligen Ausbauzustand und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu erhalten.
- Die erweiterte **ökologische Gewässerunterhaltung** dient vor allem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.
- Sie muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG an den Inhalten der wasserwirtschaftlichen Pläne ausrichten; diese haben insoweit eine gesetzlich angeordnete **Außenwirkung**.
- § 42 WHG ermächtigt die Behörde zu entsprechenden **Konkretisierungen**, § 100 Abs. 1 Satz 2 zu Anordnungen.
- Näher zu alledem *Funken*, Gewässerunterhaltung, 2021.

8. Überwachung und Gewässeraufsicht IV

Exkurs: Streit um die Gewässerunterhaltung in MV

- Allerdings stößt die **Abwälzung** dieser Unterhaltungskosten wohl auf verfassungsrechtliche Hindernisse. Daher werden ökologische Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig durch die Länder mitfinanziert (z.B. in Hessen mit bis zu 95%).
- **Extremstandpunkte** hierzu vertreten:
 - *VG Greifswald*, Urt. v. 1.9.2016 – 3 A 1224/14: Die ökologische Gewässerunterhaltung ist generell nicht abwälzbar, und gegensätzlich *OVG Greifswald*, Urt. v. 29.5.2018 – 1 L 506/16
 - Nunmehr *BVerwG*, ZUR 2021, 104 ff.: § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG, wonach die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit zur Gewässerunterhaltung gehört, begegnet keinen rechtlichen Bedenken
 - Vgl. zu alledem *Funken*, *Gewässerunterhaltung*, 2021, S. 429 ff.

8. Überwachung und Gewässeraufsicht V

Zivilrechtliche Gefährdungshaftung

- § 89 WHG knüpft eine Schadensersatzpflicht daran, dass jemand in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert und hierdurch einem anderen Schaden zufügt.

8. Überwachung und Gewässeraufsicht VI

Zivilrechtliche Gefährdungshaftung

- Dies setzt nach der grundlegenden Entscheidung BGHZ 124, 396 ff. hinsichtlich des Einleitens oder Einwirkens ein **zielgerichtetes Handeln** voraus. Es handelt sich um eine Gefährdungshaftung, die sich auf die typischen Gefahren dieser Handlungen beschränkt (BGHZ 62, 357 ff.). Nach § 16 Abs. 2 WHG schließt jedoch eine Bewilligung entsprechende Schadensersatzansprüche aus.

8. Überwachung und Gewässeraufsicht VII

Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit nach § 90 WHG

§ 90 WHG dient der **Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie** der Gemeinschaft und ergänzt das Umweltschadensgesetz. Er definiert die „Schädigung eines Gewässers“ im Sinne des Umweltschadensgesetzes. Rechtsfolge ist eine **öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit** des Schädigers. Die Definition der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ führt zu massiven Auslegungsschwierigkeiten. Soweit eine Verantwortlichkeit begründet wird, führt diese auf eine bislang in dieser Form im deutschen Wasserrecht neue weitgehende **Sanierungspflicht** auf eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes.

8. Überwachung und Gewässeraufsicht VIII

Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit nach § 90 WHG

Näher hierzu: *Petersen*, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 2008.

9. Abwasserabgabe I

Die durch das **Abwasserabgabengesetz** normierte Abwasserabgabe ist das Standardbeispiel einer bundesrechtlichen Umweltabgabe. Das BMU erarbeitet derzeit eine **Neufassung** des Gesetzes.

§ 1 AbwAG: „Für das **Einleiten von Abwasser in ein Gewässer** im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (**Abwasserabgabe**). Sie wird durch die **Länder** erhoben.“

§ 3 Abs. 1 AbwAG: „Die Abwasserabgabe richtet sich nach der **Schädlichkeit** des Abwassers, die (...) nach der Anlage zu diesem Gesetz in **Schadeinheiten** bestimmt wird.“

9. Abwasserabgabe II

Die Abwasserabgabe ist nicht zu verwechseln mit den **Wasserentnahmeentgelten** der Länder.

Vgl. dazu BVerfGE 93, 319 ‚Wasserpfeffinig‘, Leitsatz 2:

„Die knappe natürliche Ressource Wasser ist ein Gut der Allgemeinheit. Wird Einzelnen die Nutzung einer solchen der Bewirtschaftung unterliegenden Ressource eröffnet, erhalten sie einen Sondervorteil gegenüber all denen, die dieses Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise **abzuschöpfen**.“